

# Covid-19 Schutzmassnahmen ab 22.6.2020

## Empfehlungen für die Vereine



Die aktuell tiefen Fallzahlen der Covid-19 Erkrankungen lassen ab dem 22.6.2020 weitere Lockerungen der Einschränkungen zu. Die weiteren Öffnungsschritte erlauben die Wiederaufnahme von weiten Teilen der Trainings- und Bewegungsaktivitäten sowie der Wettkämpfe (auch mit Körperkontakt) mit entsprechendem **Schutzkonzept des Vereins**.

### Grundlagen

- Neue Rahmenbedingungen für den Sport, gültig ab 22.6.2020, publiziert von BASPO und BAG.
- Spirit of Sport – Verhaltensregeln von Swiss Olympic ab 23.6.2020.
- Standardkonzept Trainingsbetrieb von Swiss Olympic

### Ziele der Sport Union Schweiz

- Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten unter Berücksichtigung der behördlichen Anweisungen.
- Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs bis 1000 Personen und max. 1000 zusätzlichen Zuschauern.
- Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten.
- Klare Regeln für Vereine, TrainerInnen und SportlerInnen. Diese tragen zur Sicherheit bei, wie mit welcher Situation umzugehen ist. Alle wissen, was man machen darf und was nicht.
- Grundwerte von Fairplay und Solidarität werden besonders gelebt (Sportsmanship). Jeder Einzelne übernimmt Verantwortung.
- SportlerInnen und Trainerpersonen verhalten sich vorbildlich und bewahren das gute Image des Vereins, des Verbandes und des Schweizer Sports.

Im Folgenden sind Empfehlungen dargelegt, die bei der Wiederaufnahme von Trainings- und Bewegungsaktivitäten berücksichtigt werden müssen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den Vereinen.

Dieses Schutzkonzept bietet unseren Vereinen die Grundlage, um ihre Trainings- und Bewegungsaktivitäten wieder aufzunehmen. Zu beurteilen, in welcher Form dies zielführend und sinnvoll ist, liegt in den Händen unserer Vereine.

Die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten ist insbesondere mit dem lokalen Umfeld abgestimmt, aber auch mit kommunalen, schulischen und nötigenfalls kantonalen Behörden abgesprochen und koordiniert.

Als Ansprechperson steht den Vereinen und Regionalverbänden der Covid-19-Beauftragte der Sport Union Schweiz, Nicolas Kamer, zur Verfügung. [nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch](mailto:nicolas.kamer@sportunionschweiz.ch)

## **1 Trainings- und Wettkampfbetrieb**

Der gewöhnliche Trainingsbetrieb kann wieder aufgenommen werden. Ebenfalls wieder in allen Sportarten zulässig ist der Wettkampfbetrieb bis 1000 Personen und unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich 1000 Zuschauern. Vereine müssen für die Wiederaufnahme ein eigenes Schutzkonzept erstellen, welches den Gesundheitsbehörden auf Verlangen zeitnah vorgelegt werden kann. Es muss allerdings nicht durch eine höhere Instanz genehmigt werden. Es gelten folgende Grundsätze

### **1.1 Symptomfrei ins Training/Wettkampf**

SportlerInnen und Trainerpersonen, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht am Training teilnehmen, kontaktieren ihren Hausarzt und befolgen dessen Weisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

### **1.2 Abstand halten, wo immer möglich**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise: Indem Abstand gehalten wird, können alle SportlerInnen und Trainerpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden.

Bei Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt, wo dies erforderlich ist, wieder gestattet.

Für Wettkämpfe gilt eine maximale Anzahl von 1000 Personen und unter bestimmten Bedingungen zusätzlich 1000 Zuschauern. Personenflüsse müssen so gelenkt werden, dass eine Distanz von 1.5m eingehalten werden kann. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren.

### **1.3 Einhalten der Hygieneregeln des BAG**

Vor und nach dem Training sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.

Auf das traditionelle Handshake zur Begrüssung und bei der Verabschiedung (oder ähnliche Rituale mit Körperkontakt) ist weiterhin zu verzichten. Gleiches gilt für Fairplay-Gesten mit Körperkontakt.

Trinkflaschen werden mit dem eigenen Namen gekennzeichnet und nicht weitergegeben.

SportlerInnen und Trainerpersonen wird empfohlen, ein persönliches Desinfektionsmittel mitzubringen, und die Hände vor und nach der Trainingsaktivität zu desinfizieren.

Sportanlagen und Garderoben müssen entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt werden. Ausserordentliche Reinigungsmassnahmen und Desinfektion sind nicht mehr nötig.

### **1.4 Präsenzliste führen**

Um enge Kontakte von infizierten Personen nachverfolgen zu können, müssen den Gesundheitsbehörden auf Aufforderung einwandfreie Präsenzlisten vorgelegt werden. Kontaktpersonen der infizierten Personen können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

Trainings und Bewegungsaktivitäten, bei denen enger Körperkontakt erforderlich ist, sind in beständigen Gruppen durchzuführen. Als enger Kontakt gilt die länger dauernde (>15min) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

### **1.5 Bezeichnung verantwortlicher Person**

Wer ein Training oder Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Der Verein bezeichnet einen Covid-Verantwortlichen, der die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten koordiniert. Er/Sie ist für Überwachung und Kontrolle der Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich.

## 2 Sportlager

In einem Lager sollen Gruppen möglichst über die gesamte Zeit gleich zusammengesetzt sein. Die allgemeinen Hygiene- und Distanzregeln sind einzuhalten. Zwecks Identifizierung und Benachrichtigung von Teilnehmenden mit Kontakt zu einer erkrankten Person, gilt es, die Gruppenzusammensetzung minutiös zu protokollieren. Diese Kontaktangaben können auf Antrag der zuständigen Gesundheitsbehörde eingefordert werden.

Es dürfen höchstens 1000 Personen, aufgeteilt in Gruppen à max. 300 Personen an einem Lager teilnehmen.

Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten von Infrastrukturanbietenden (Lagerhäuser) sowie Dienstleistern (Sporthallen).

Zusätzlich zu den Rahmenbedingungen in Kapitel 1 gelten für Lager folgende spezifische Rahmenbedingungen.

### 2.1 Krankheitssymptome

SportlerInnen und Trainerpersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Sportlager teilnehmen. Teilnehmende, die während dem Lager Krankheitssymptome aufweisen, müssen umgehend isoliert und von einem Arzt untersucht und getestet werden. Der Kantonsarzt entscheidet im Falle eines positiven Testergebnisses darüber, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

### 2.2 Beständige Gruppe

Es wird empfohlen, zu Beginn des Lagers Untergruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Im Optimalfall wird diese Gruppe auch für die Belegung von Schlafsälen so beibehalten.

### 2.3 Verpflegung

Restaurationsbereiche (inkl. Lagerküche) müssen das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastrogewerbe berücksichtigen.

## 3 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept für Trainings- und Bewegungsaktivitäten von Vereinen, welche der Sport Union Schweiz angehören, ist ab 22.6.2020 in Kraft. Vereine müssen für die Wiederaufnahme der Trainings- und Bewegungsaktivitäten auf der Grundlage des Standardschutzkonzeptes Trainingsbetrieb von Swiss Olympic ihr eigenes Schutzkonzept formulieren. Die Vorlage wurde am 23.6.2020 von Swiss Olympic zur Verfügung gestellt und wird allen Mitgliedervereinen am 24.6.2020 zugesendet.

Es ist wichtig, dass die neuen Rahmenbedingungen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivitäten allen Beteiligten kommuniziert werden. Alle Teilnehmenden tragen die Massnahmen mit.

Das Plakat von Swiss Olympic „Spirit of Sport heisst jetzt..“ wird breit gestreut und auch über die Homepage der Sport Union Schweiz zugänglich gemacht.

In den Medienkanälen der Sport Union Schweiz (Web, Social Media, Verbandsorgan „turnen&sport, Newsletter) wird laufend auf die Pflicht zur Einhaltung des Schutzkonzeptes hingewiesen.

Das Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil aller Ausbildungen und Kurse der Sport Union Schweiz.

Die Sport Union Schweiz behält sich vor, zusätzlich Empfehlungen und Ratschläge für die praktische Umsetzung zu formulieren, und steht ihren Vereinen bei Fragen zur Verfügung.